



- Beschluss -

Einbringer

32.3 Amt für Bürgerservice und Brandschutz/Abteilung
Einwohnermeldewesen/Standesamt und Wohngeld

<i>Gremium</i>	<i>Sitzungsdatum</i>	<i>Ergebnis</i>
Senat	25.08.2020	
Ausschuss für Finanzen, Liegenschaften und Beteiligungen	14.09.2020	ungeändert abgestimmt
Ausschuss für Soziales, Jugend, Inklusion, Integration, Gleichstellung und Wohnen	14.09.2020	ungeändert abgestimmt
Ausschuss für Bauwesen und öffentliche Ordnung	15.09.2020	ungeändert abgestimmt
Ausschuss für Bildung, Kultur, Universität, internationale Beziehungen und Wissenschaft	16.09.2020	ungeändert abgestimmt
Hauptausschuss	28.09.2020	auf TO der BS gesetzt
Bürgerschaft	19.10.2020	ungeändert beschlossen

Neufassung der Satzung für den Kultur- und Sozialpass der Universitäts- und Hansestadt Greifswald

Beschluss:

Die Bürgerschaft beschließt die Aufhebung der Satzung für den Kultur- und Sozialpass der Universitäts- und Hansestadt Greifswald vom 14.12.2009 in Form der Änderungssatzung vom 21.02.2019 sowie die Neufassung der Satzung für den Kultur- und Sozialpass der Universitäts- und Hansestadt Greifswald, die als Anlage 1 der Beschlussvorlage zur Beschlussfassung vorgelegt wurde.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
mehrheitlich	1	3

Anlage 1 Neufassung Satzung KuS öffentlich

Anlage 2 Anlage 1 zur Satzung KuS öffentlich

Anlage 3 Synopse zur Satzung KuS öffentlich



A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Egbert Liskow'.

Egbert Liskow
Präsident der Bürgerschaft

**Satzung für den Kultur- und Sozialpass der
Universitäts- und Hansestadt Greifswald**
in der Fassung der Satzung aus Beschluss BV-V/07/0265 vom 19.10.2020.

Aufgrund der § 2 i.V.m. §§ 5 und 22 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird die Satzung über den Kultur- und Sozialpass (KuS) der Universitäts- und Hansestadt Greifswald durch die Bürgerschaft auf der Sitzung am 19.10.2020 beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Der KuS gilt nur für Einwohner mit erstem Wohnsitz in der Universitäts- und Hansestadt Greifswald und deren im Haushalt lebende minderjährige Kinder.

§ 2 Begünstigte Personen

Begünstigte sind Personen, die eine der nachfolgenden Voraussetzung erfüllen:

- Bezieher von Arbeitslosengeld II nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch
- Bezieher von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt und Grundsicherungsleistungen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch
- Wohngeldempfänger nach dem Wohngeldgesetz
- Befreiung von der Zuzahlungen zu Medikamenten nach § 62 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch
- Studenten und Studentinnen
Studenten sind Personen, die in einer Einrichtung des Tertiären Bildungsbereichs immatrikuliert sind und dort eine akademische Ausbildung betreiben oder sich einer hochschulmäßigen Weiterbildung unterziehen. Nicht unter den Begriff fallen Personen, die als Gasthörer eingeschrieben sind.
- Leistungsberechtigte nach §§ 1, 2 Asylbewerberleistungsgesetz
- Auszubildende
Auszubildende sind Personen, die auf der Grundlage eines Berufsausbildungsvertrags eine Berufsausbildung in einem geordneten Ausbildungsgang absolviert. Praktikanten fallen nicht darunter.
- Alleinerziehende mit einem oder mehreren minderjährigen Kindern
Alleinerziehende sind Personen, die mit einem oder mehreren minderjährigen Kindern zusammenleben und allein für deren Pflege und Erziehung sorgen.
Im Fall des sogenannten Wechselmodells, bei dem das Kind zu gleichen zeitlichen Anteilen bei beiden Eltern lebt, ist keiner der Elternteile alleinerziehend.
- Familien mit drei oder mehr minderjährigen Kindern
- Volljährige Schüler
Als Schüler gelten alle Schüler der allgemeinbildenden Schulen.
- Minderjährige unbegleitete Jugendliche aus Drittstaaten nach Artikel 2 e) der Richtlinie 2013/33/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013

- Bundesfreiwilligendienstleitende nach § 2 Gesetz über den Bundesfreiwilligendienst
- Jugendfreiwilligendienstleistende (Freiwilliges soziales Jahr oder Freiwilliges Ökologisches Jahr) nach § 2 Gesetz zur Förderung von Jugendfreiwilligendiensten
- Schwerbehinderte Menschen nach § 2 Abs. 1 und 2 SGB IX sowie schwerbehinderten Menschen Gleichgestellte im Sinne des § 2 Abs. 3 SGB IX
- Bezieher von Kinderzuschlag nach § 6a Bundeskindergeldgesetz

§ 3 Leistungen

Der KuS berechtigt zur vergünstigten Nutzung verschiedener Kultureinrichtungen.

Durch die folgenden städtischen Einrichtungen werden im Zusammenhang mit dem KuS Ermäßigungen auf ihre Leistungen gewährt:

- Stadtbibliothek Hans Fallada
 - ➔ die Höhe der Ermäßigung ist in der Satzung und Gebührentarif der Stadtbibliothek Hans Fallada der Hansestadt Greifswald in der derzeit gültigen Fassung geregelt
- Sozio-kulturelles Zentrum St. Spiritus
 - ➔ die Höhe der Ermäßigung ist in der Benutzungs- und Entgeltordnung des Sozio-kulturellen Zentrums St. Spiritus der Universitäts- und Hansestadt Greifswald und der veranstaltungsbegleitenden Gastronomie in der derzeit gültigen Fassung geregelt

Eine Übersicht über die beteiligten privatrechtlichen Einrichtungen sowie die Höhe der aktuellen Ermäßigungen können der Information auf der Homepage der Universitäts- und Hansestadt Greifswald (<https://www.greifswald.de/de/familie-wohnen/familie/kultur-und-sozialpass/>) entnommen werden. Diese Information ist nicht abschließend und allgemeinverbindlich.

§ 4 Antragstellung und Gültigkeit

Der KuS wird nur auf schriftlichen Antrag gewährt, der auch einen Nachweis des begünstigten Personenkreises enthält. Für die Antragstellung ist ein standardisiertes Formular zu verwenden (Anlage 1).

Die Gültigkeit des KuS beträgt ein Jahr, beginnend mit dem Tag der Ausstellung.

Alle mit dem KuS verbundenen Leistungen können erst ab dem Tag der Ausstellung in Anspruch genommen werden. Auf die jeweiligen Leistungen besteht kein Rechtsanspruch und sie werden nur solange gewährt, bis die hierfür eingeplanten Mittel aufgebraucht sind. Leistungen Dritter sind freiwillig. Die UHGW hat darauf keinen zwingenden Einfluss.

§ 5 Missbrauch

Eine missbräuchliche Nutzung des KUS führt zum Entzug oder zur Versagung der Weiterbewilligung. Gewährte Leistungen sind an die Universitäts- und Hansestadt Greifswald zurückzuerstatten.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Greifswald, den

Oberbürgermeister



ANTRAG auf einen Kultur- und Sozialpass (KuS)
nur für Greifswalder Einwohner

Name: _____

Vorname: _____

Geb.-Datum: _____

Adresse: _____

Für Rückfragen Telefonnummer oder E-Mail-Adresse

Hiermit stelle ich einen

Erstantrag Weiterbewilligungsantrag

auf Ausstellung des Kultur- und Sozialpasses.

Ich bin antragsberechtigt, da ich folgende Voraussetzungen erfülle:

- Hauptwohnsitz in Greifswald
- und
- Bezieher(in) von Arbeitslosengeld II (Bitte eine Kopie des aktuellen Bescheides beifügen),
- Bezieher(in) von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt und Grundsicherungsleistungen (Bitte den aktuellen Sozialhilfebescheid oder Grundsicherungsbescheid in Kopie beifügen),
- Wohngeldempfänger(in),
- Befreiung von der Zuzahlung zu Medikamenten (Bitte Nachweis der Befreiung zur Zuzahlung von Medikamenten beifügen)
- Student(in) (Bitte Studierendenausweis oder Studienbescheinigung beifügen),
- Leistungsberechtigte(r) nach §§ 1, 2 AsylbLG (Bitte eine Kopie des aktuellen Bescheides beifügen),
- Auszubildende(r) (Bitte einen Ausbildungsnachweis beifügen),
- Alleinerziehende(r) mit einem oder mehreren minderjährigen Kindern,
- Familie mit drei oder mehr minderjährigen Kindern,
- Volljährige(r) Schüler(in) (Bitte Schülerscheinigung beifügen),
- Minderjährige(r) unbegleitete(r) Jugendliche(r) aus Drittstaaten (Bitte aktuelle Bescheinigung des Jugendamtes beifügen),
- Bundesfreiwilligendienstleitende(r) (Bitte eine Kopie des Vertrages beifügen),
- Jugendfreiwilligendienstleistende(r) (Bitte eine Kopie des Vertrages beifügen),

- Schwerbehinderte(r) oder schwerbehinderten Menschen Gleichgestellte(r) (Bitte Schwerbehindertenausweis oder eine Kopie des Feststellungsbescheides beifügen) oder
- Bezieher(in) von Kinderzuschlag (Bitte eine Kopie des aktuellen Bewilligungsbescheides von der Familienkasse beifügen).

HINWEIS:

Für die Ausstellung des Kultur- und Sozialpasses wird sowohl ein **Passbild des Antragsstellers**, als auch ein **Passbild von jedem Familienmitglied** benötigt.

Ich beantrage den Kultur- und Sozialpass für folgende weitere Familienmitglieder in meinem Haushalt:

	Name	Vorname	Geburtsdatum
1.			
2.			
3.			
4.			
5.			
6.			
7.			

Hiermit versichere ich, dass alle Angaben wahrheitsgemäß gemacht worden sind. Mit der Speicherung der hier angegebenen Daten zum Zweck der Antragsbearbeitung sowie zu statistischen Zwecken bin ich einverstanden.

Darüber hinaus erkläre ich, dass mir bekannt ist, dass es sich bei den Leistungen im Zusammenhang mit dem Kultur- und Sozialpass um freiwillige Leistungen handelt und kein Rechtsanspruch besteht.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift Antragsteller(in)

Synopse zur

Satzung für den Kultur- und Sozialpass der Universitäts- und Hansestadt Greifswald

<p>Fassung</p> <p>Lesefassung</p> <p>Satzung für den Kultur- und Sozialpass der Universitäts- und Hansestadt Greifswald</p> <p>in der Fassung der Satzung aus Beschluss B86-04/09 vom 14.12.2009, der 1. Änderungssatzung aus B173-08/10 vom 28.06.2010, der 2. Änderungssatzung aus B431-22/12 vom 20.02.2012, der 3. Änderungssatzung aus B644-35/13 vom 16.09.2013, der Änderungssatzung aus B265-09/15 vom 16.11.2015 und der Änderungssatzung aus B848-32/19 vom 21.02.2019</p> <p>Aufgrund der § 2 i.V.m. §§ 5 und 22 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird die Satzung über den Kultur- und Sozialpass (KuS) der Universitäts- und Hansestadt Greifswald durch die Bürgerschaft auf der Sitzung am 14.12.2009 beschlossen</p> <p>§ 1 Geltungsbereich Der KuS gilt nur für Einwohner mit erstem Wohnsitz in der Universitäts- und Hansestadt Greifswald und deren im Haushalt lebende minderjährige Kinder.</p>	<p>Fassung</p> <p>Satzung für den Kultur- und Sozialpass der Universitäts- und Hansestadt Greifswald</p> <p>in der Fassung der Satzung aus Beschluss BV-V/07/0265 vom 19.10.2020.</p> <p>Aufgrund der § 2 i.V.m. §§ 5 und 22 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird die Satzung über den Kultur- und Sozialpass (KuS) der Universitäts- und Hansestadt Greifswald durch die Bürgerschaft auf der Sitzung am 19.10.2020 beschlossen</p> <p>§ 1 Geltungsbereich Der KuS gilt nur für Einwohner mit erstem Wohnsitz in der Universitäts- und Hansestadt Greifswald und deren im Haushalt lebende minderjährige Kinder</p>
--	---

§ 2 Begünstigte Personen

Begünstigte sind Personen, die eine der nachfolgenden Voraussetzung erfüllen:

- Bezieher von Arbeitslosengeld II
- Bezieher von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt und Grundsicherungsleistungen
- Wohngeldempfänger
- Befreiung von der Zuzahlungen zu Medikamenten
- Studenten und Studentinnen mit Hauptwohnsitz in Greifswald
- Leistungsberechtigte nach §§ 1, 2 AsylbLG
- Auszubildende mit Hauptwohnsitz in Greifswald
- Alleinerziehende mit einem oder mehreren minderjährigen Kindern
- Familien mit drei oder mehr minderjährigen Kindern

§ 2 Begünstigte Personen

Begünstigte sind Personen, die eine der nachfolgenden Voraussetzung erfüllen:

- Bezieher von Arbeitslosengeld II nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch
- Bezieher von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt und Grundsicherungsleistungen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch
- Wohngeldempfänger nach dem Wohngeldgesetz
- Befreiung von der Zuzahlungen zu Medikamenten nach § 62 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch
- Studenten und Studentinnen mit Hauptwohnsitz in Greifswald
Studenten sind Personen, die in einer Einrichtung des Tertiären Bildungsbereichs immatrikuliert sind und dort eine akademische Ausbildung betreiben oder sich einer hochschulmäßigen Weiterbildung unterziehen. Nicht unter den Begriff fallen Personen, die als Gasthörer eingeschrieben sind.
- Leistungsberechtigte nach §§ 1, 2 Asylbewerberleistungsgesetz
- Auszubildende mit Hauptwohnsitz in Greifswald
Auszubildende sind Personen, die auf der Grundlage eines Berufsausbildungsvertrags eine Berufsausbildung in einem geordneten Ausbildungsgang absolviert. Praktikanten fallen nicht darunter.
- Alleinerziehende mit einem oder mehreren minderjährigen Kindern
Alleinerziehende sind Personen, die mit einem oder mehreren minderjährigen Kindern zusammenleben und allein für deren Pflege und Erziehung sorgen.

<p>§ 3 Leistungen <u>Leistungen</u></p> <p>ÖPNV</p> <p><u>Leistungsumfang</u></p> <p>Ermäßigungen: 6-Fahrtenkarte für Erwachsene 1,50 € 6-Fahrtenkarte ermäßigt (Kinder 6-14 Jahre) 2,00 € Monatskarte für alle KuS-Inhaber 5,00 € Monatskarte für Schüler, Studenten und Auszubildende 10 €</p>	<p>Im Fall des sogenannten Wechselmodells, bei dem das Kind zu gleichen zeitlichen Anteilen bei beiden Eltern lebt, ist keiner der Elternteile alleinerziehend.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Familien mit drei oder mehr minderjährigen Kindern • Volljährige Schüler Als Schüler gelten alle Schüler der allgemeinbildenden Schulen • Minderjährige unbegleitete Jugendliche aus Drittstaaten nach Artikel 2 e) der Richtlinie 2013/33/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 • Bundesfreiwilligendienstleistende nach § 2 Gesetz über den Bundesfreiwilligengesetz • Jugendfreiwilligendienstleistende (Freiwilliges soziales Jahr oder Freiwilliges Ökologisches Jahr) nach § 2 Gesetz zur Förderung von Jugendfreiwilligendiensten • Schwerbehinderte Menschen nach § 2 Abs. 1 und 2 SGB IX sowie schwerbehinderten Menschen Gleichgestellte im Sinne des § 2 Abs. 3 SGB IX • Bezieher von Kinderzuschlag nach § 6a Bundeskindergeldgesetz <p>§ 3 Leistungen Der KuS berechtigt zur vergünstigten Nutzung verschiedener Kultureinrichtungen.</p> <p>Durch die folgenden städtischen Einrichtungen werden im Zusammenhang mit dem KuS Ermäßigungen auf ihre Leistungen gewährt:</p>
---	--

Freizeit ohne Sauna

- Keine Zeitbegrenzung Ermäßigungen:
Erwachsene ab 16 Jahre 2,50 € (zzgl. Wochenendzuschlag) auf den gültigen Tarif
Kinder ab einem Meter Körpergröße 4,00 €
Familienkarte (unabhängig von der Anzahl der eigenen Kinder) 12,00 € (zzgl. Wochenendzuschlag) auf den gültigen Tarif
- Mit Zeitbegrenzung auf 90 min Ermäßigungen:
Erwachsene ab 16 Jahre 1,90 € (zzgl. Wochenendzuschlag) auf den gültigen Tarif
Kinder ab einem Meter Körpergröße 2,40 € (zzgl. Wochenendzuschlag) auf den gültigen Tarif

Bibliothek

Jahresgebühr 10,00 €

St. Spiritus

Kursermäßigung von 20 % bis 50 %
Eintrittsermäßigung von 20% bis 40 %

Die Verwaltung wird ermächtigt mit weiteren Leistungsanbietern Verträge zur Gewährung eines Zuschusses abzuschließen.
Alle mit dem KuS verbundenen Leistungen können erst ab dem Tag der Ausstellung in Anspruch genommen werden. Auf die Leistungen

- Stadtbibliothek Hans Fallada
→ die Höhe der Ermäßigung ist in der Satzung und Gebührentarif der Stadtbibliothek Hans Fallada der Hansestadt Greifswald in der derzeit gültigen Fassung geregelt
- Sozio-kulturelles Zentrum St. Spiritus
→ die Höhe der Ermäßigung ist in der Benutzungs- und Entgeltordnung des Sozio-kulturellen Zentrums St. Spiritus der Universitäts- und Hansestadt Greifswald und der veranstaltungsbegleitenden Gastronomie in der derzeit gültigen Fassung geregelt

Eine Übersicht über die beteiligten privatrechtlichen Einrichtungen sowie die Höhe der aktuellen Ermäßigungen können der Information auf der Homepage der Universitäts- und Hansestadt Greifswald (<https://www.greifswald.de/de/familie-wohnen/familie/kultur-und-sozialpass/>) entnommen werden. Diese Information ist nicht abschließend und allgemeinverbindlich.

besteht kein Rechtsanspruch und sie werden nur solange gewährt, bis die hierfür eingeplanten Mittel aufgebraucht sind.
Alle Leistungen, die von Vereinen und Institutionen getragen werden, sind in der Anlage nachrichtlich beigelegt (siehe Anlage 1)

§ 4 Antragstellung

Der Antrag kann im „Haus der Begegnung“ Trelleborger Weg 37, Außenstelle der Stadtverwaltung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald gestellt werden. Im Internet der UHGW ist der Antrag unter Verwaltung – Ortsrecht eingestellt.

Für die Antragstellung ist ein standardisiertes Formular zu verwenden.

- Nachweis des Bezuges von Arbeitslosengeld II
- Wohngeldbescheid
- Sozialhilfebescheid, Grundsicherungsbescheid
- Der Studentenausweis
- Ausbildungsnachweis
- Bescheinigung bezüglich der Familiengröße bzw. Nachweis für Status: alleinerziehend

Der KuS bleibt Eigentum der Universitäts- und Hansestadt Greifswald.

§ 5 Ausgabe des Passes

Die KuS-Ausweise werden zu den Öffnungszeiten im „Haus der Begegnung“, Trelleborger Weg 37, Außenstelle der Stadtverwaltung ausgegeben. Der KuS enthält Namen, Vornamen, Geburtsdatum, Anschrift, Gültigkeitsnachweis und ein Feld für ein Lichtbild

§ 6 Gültigkeit des Kultur- und Sozialpasses

Die Gültigkeit des Kultur- und Sozialpasses erstreckt sich auf ein Kalenderjahr.

§ 4 Antragstellung und Gültigkeit

Der KuS wird nur auf schriftlichen Antrag gewährt, der auch einen Nachweis des begünstigten Personenkreises enthält. Für die Antragstellung ist ein standardisiertes Formular zu verwenden (Anlage 1).

Die Gültigkeit des KuS beträgt ein Jahr, beginnend mit dem Tag der Ausstellung.

Alle mit dem KuS verbundenen Leistungen können erst ab dem Tag der Ausstellung in Anspruch genommen werden. Auf die jeweiligen Leistungen besteht kein Rechtsanspruch und sie werden nur solange gewährt, bis die hierfür eingeplanten Mittel aufgebraucht sind. Leistungen Dritter sind freiwillig. Die UHGW hat darauf keinen zwingenden Einfluss.

entfällt

Entfällt
(siehe § 4)

§ 8 Missbrauch

Eine missbräuchliche Nutzung des KuS führt zum Entzug oder zur Versagung der Weiterbewilligung. Gewährte Leistungen sind an die Universitäts- und Hansestadt Greifswald zurückzuerstatten.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Greifswald, den

Oberbürgermeister

§ 5 Missbrauch

Eine missbräuchliche Nutzung des KuS führt zum Entzug oder zur Versagung der Weiterbewilligung. Gewährte Leistungen sind an die Universitäts- und Hansestadt Greifswald zurückzuerstatten

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Greifswald, den

Oberbürgermeister